Gemeinde Hagen
im Bremischen
Der Bürgermeister

Vorlage Federführend: Fachbereich 2	Vorlage-Nr: 169/2021-2026 Datum: 25.08.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Umzugsbegleitung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hagen im Bremischen

Beratungsfolge:

Status Ö	Status N	Datum	Gremium
X		22.09.2022	Feuerschutzausschuss
	X	27.09.2022	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X		04.10.2022	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Begleitung und Absicherung von örtlichen Veranstaltungen (Laternelaufen, Schützenumzüge, Parkplatzeinweisungen bei Veranstaltungen) gehört i.d.R. traditionell zu den freiwillig wahrgenommenen Aufgaben der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Hagen im Bremischen.

Rechtlich waren diese verkehrsregelnden Maßnahmen bisher jedoch im „grauen Bereich“, eigentlich sind Feuerwehren bisher lediglich dazu befugt gewesen, Einsatzstellen abzusperren. Verkehrsregelnde Maßnahmen sind der Polizei vorbehalten.

Durch die Neueinführung des § 2 Abs.6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG), gültig ab 06.07.2022, kann der Rat nun beschließen, dass die Gemeinde abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr anstelle der Polizei wahrnehmen lässt. Diese Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben darf die Gemeinde nur übertragen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NBrandSchG, also die eigentlichen Aufgaben der Feuerwehr nicht gefährdet werden.

Die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NBrandSchG sind der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im Gemeindegebiet. Diese sind grundsätzlich nicht gefährdet, wenn eine Ortswehr außer Dienst gemeldet ist.

Es lässt sich verallgemeinernd zusammenfassen, dass gemeindliche Veranstaltungen nicht nur gemeindeeigene Veranstaltungen sind, sondern auch solche, die von Institutionen (Vereine, etc.) auf dem Gemeindegebiet zur Förderung des Gemeinwohls veranstaltet werden

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Im Sinne des § 2 Abs.6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wird beschlossen, dass zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung die Befugnisse für die

Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrgenommen wird, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.

Gemeindliche Veranstaltungen sind nicht nur gemeindeeigene Veranstaltungen, sondern auch solche, die von Institutionen auf dem Gemeindegebiet zur Förderung des Gemeindewohls veranstaltet werden. Dies Können auch kulturelle- oder Brauchtumsveranstaltungen im Rahmen der Gesetze sein.

Anlage/n: